

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Generalsekretariat

Fachstelle Aufgaben- und Lastenverteilung

30. Juni 2017

**ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR BUDGETIERUNG 2018**

**Optimierung der Aufgabenteilung und Neuordnung des Finanzausgleichs**

---

**1. Budgetinformationen**

Die wesentlichen Informationen zur Umsetzung der optimierten Aufgabenteilung und des neuen Finanzausgleichs sind in den „Informationen zur Umsetzung der optimierten Aufgabenteilung und des neuen Finanzausgleichs im Budget 2018 der Gemeinden“ vom 17. März 2017 zusammengestellt sowie in den Berechnungen zum Finanzausgleich 2018 und zu den Übergangsbeiträgen, welche mit dem vorliegenden Versand zugestellt werden (Beilagen 1 und 2).

Dieses Informationsblatt enthält zwei ergänzende Informationen, die sich aus unterdessen erfolgten Beschlüssen des Grossen Rats und des Regierungsrats ergeben.

**2. Höhe der direkten Ausgleichszahlung**

An seiner Sitzung vom 20. Juni 2017 hat der Grosse Rat der Aktualisierung der Aufgabenverschiebungsbilanz und der damit verbundenen Anpassung der direkten Ausgleichszahlung des Kantons an die Gemeinden zugestimmt. Diese Anpassung ist nötig, um die Saldoneutralität der Lastenverschiebung trotz des um ein Jahr verzögerten Inkrafttretens der Neuregelung zu gewährleisten. Ausserdem wird durch die Anpassung auch eine zusätzliche Lastenverschiebung ausgeglichen, die sich infolge einer bundesrechtlichen Änderung im Bereich der Sozialhilfe ergeben hat.

Die in den Informationsunterlagen vom 17. März 2017 noch unter dem Vorbehalt des entsprechenden Parlamentsbeschlusses mitgeteilten Beträge für die direkte Ausgleichszahlung können daher nun definitiv bestätigt werden. Die Gemeinden können in ihren Budgets bzw. in ihren Finanzplanungen mit folgenden Erträgen aus direkter Ausgleichszahlung rechnen:

<b>Ertrag aus direkter Ausgleichszahlung</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Gesamtbetrag [Fr.]	11'000'000.–	13'000'000.–	16'000'000.–
Richtwert für Budgetierung durch die Gemeinden [Fr. pro Kopf]	16.–	19.–	23.–

Der jährliche Betrag von 16 Millionen Franken bleibt anschliessend solange unverändert, bis der Grosse Rat wiederum eine Anpassung beschliesst – beispielsweise im Zusammenhang mit einer künftigen neuen Lastenverschiebung.

### 3. Entnahme aus Aufwertungsreserve und Ergänzungsbeiträge

Aufgrund der neuen Weisung zum Umgang mit der Aufwertungsreserve vom 10. April 2017 müssen die Gemeinden im Hinblick auf die Budgetierung 2018 Entscheidungen treffen:

- Sie müssen festlegen, ob sie künftig regelmässig Entnahmen aus dieser Reserve tätigen wollen oder ob sie darauf verzichten. Dabei dürfen sie auf einen bereits gefassten Beschluss zu dieser Frage zurückzukommen. So können insbesondere auch jene Gemeinden künftig Entnahmen tätigen, die in den letzten Jahren bereits darauf verzichtet haben.
- Entscheidet sich eine Gemeinde, Entnahmen zu tätigen, so muss sie ausserdem festlegen, ob sie dies gemäss dem Berechnungsschema im Anhang zur Weisung tun will oder gemäss einem alternativen Vorgehen, das aber ebenfalls den in der Weisung definierten Bedingungen entsprechen muss.

Ergänzungsbeiträge aus dem Finanzausgleich werden den berechtigten Gemeinden erst ab dem Jahr 2020 ausbezahlt. Weil der Entscheid, den die Gemeinden betreffend Umgang mit der Aufwertungsreserve jetzt fällen müssen, später nicht mehr widerrufen werden kann, müssen Gemeinden, die ab 2020 möglicherweise auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein werden, bereits beim heutigen Entscheid die Konsequenzen für die möglichen künftigen Ergänzungsbeiträge bedenken.

Der Entscheid, Entnahmen aus der Aufwertungsreserve zu tätigen oder nicht, beeinflusst das Rechnungsergebnis. Das Rechnungsergebnis aber ist eine wichtige Ausgangsgrösse für die Ermittlung von künftigen Ansprüchen auf Ergänzungsbeiträge (vgl. §§ 12-16 FiAG<sup>1</sup>). Damit eine Gemeinde mit dem Entscheid für oder gegen Entnahmen aus der Aufwertungsreserve nicht ihren Anspruch auf Ergänzungsbeiträge aktiv beeinflussen kann, muss in dieser Hinsicht eine Gleichbehandlung aller Gemeinden sichergestellt werden. Andernfalls könnte der Fall eintreten, dass zwei Gemeinden, die finanziell völlig gleich gestellt sind, ganz unterschiedlich hohe Ergänzungsbeiträge erhalten – nur weil die eine Entnahmen aus der Ausgleichsreserve beschlossen hat und die andere nicht.

Die Regelung, welche die Gleichbehandlung der antragstellenden Gemeinden sicherstellt, findet sich im § 13 Abs. 3 FiAV<sup>2</sup>:

<sup>3</sup> Verzichtet eine Gemeinde in einem Jahr ganz oder teilweise auf mögliche Entnahmen aus der Aufwertungsreserve, wird die Differenz zwischen der tatsächlichen Entnahme und der im jeweiligen Jahr maximal möglichen Entnahme dem Gesamtergebnis als Ertragsposition hinzugerechnet.

Die Verordnung geht also davon aus, dass Gemeinden, die Ergänzungsbeiträge beantragen, die Entnahmen aus der Aufwertungsreserve gemäss Berechnungsschema im Anhang zur Weisung vom 10. April 2017 vornehmen. Verzichtet eine antragstellende Gemeinde darauf oder tätigt sie tiefere Entnahmen als gemäss Berechnungsschema möglich, so erfolgt bei der Berechnung der Ergänzungsbeiträge eine entsprechende Aufrechnung. Andernfalls würde bei diesen Gemeinden die erneute Abschreibung von bereits abgeschriebenen, im Zuge der Einführung von HRM2 aber wieder aufgewerteten Aktiva über Ergänzungsbeiträge finanziert und somit zu Lasten des kantonalen Steuerzahlers gehen, was nicht sachgerecht wäre.

**Aufgrund der geschilderten Ausgangslage wird allen Gemeinden, die möglicherweise auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein werden, dringend empfohlen, die Entnahmen aus der Aufwertungsreserve spätestens ab 2018 vorzunehmen, und zwar in der gemäss Berechnungsschema im Anhang zur neuen Weisung ermittelten Höhe.**

Andernfalls müssen die betroffenen Gemeinden damit rechnen, dass sie ab 2020, wenn die Ergänzungsbeiträge erstmals gesprochen werden, trotz dieser Ergänzungsbeiträge mit unter Umständen erheblichen Defiziten in ihren Jahresrechnungen konfrontiert sein werden.

<sup>1</sup> Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom 1. März 2016

<sup>2</sup> Verordnung über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsverordnung, FiAV) vom 21. Juni 2017